Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 40.

(Nr. 12861.) **Gesetz über Erweiterung des Stadtkreises Kiel. Vom 25. Juni 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Neumühlen-Dietrichsdorf wird mit Wirkung vom 1. Mai 1924 unter Abtrennung von dem Landkreise Bordesholm nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juni 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. Severing.

Anlage 1.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Mit ihrer Vereinigung mit dem Stadtkreise Kiel erhält die bisherige Landgemeinde Neumühlen-Dietrichsdorf als Ortsteil der Stadt Kiel den Namen Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebietsteile das gesamte Ortsrecht der Stadt Kiel in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Kiel geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Für die nächste Wahl der Stadtverordnetenversammlung bildet das Eingemeindungsgebiet einen besonderen Wahlbezirk, in dem zwei Stadtverordnete zu wählen sind.

§ 4.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landgemeinde Neumühlen-Dietrichsdorf treten auf Grund ihrer bisherigen Besoldungsverhältnisse und Anstellungsbedingungen in den Dienst der Stadt Kiel und sind in die für die Stadt geltende Besoldungsordnung beziehungsweise in den Lohntarif einzureihen. Die Vorschriften der Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) werden hierdurch nicht berührt.

(Nr. 12862.) Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen. Vom 24. Juni 1924.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 9 Abs. 6 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 74 —). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß eine weitere Beschwerde nicht zulässig ist und daß über die Beschwerde das nach § 9 Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) zuständige Beschwerdegericht ausschließlich zu entscheiden hat. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) ist entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) bestimmte Gebühr*). Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Goldmark.

---

*) Vergleiche die Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556).

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 9 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) werden von dem Antragsteller zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte (§ 9 Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 74 —) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107). Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12863.) Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete in Preußen für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab. Vom 25. Juni 1924.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes in Verbindung mit § 27 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 ordne ich unter Aufhebung des § 12 der letztgenannten Verordnung und unter Aufhebung meines Erlasses vom 15. April 1924 — II 6 Nr. 1583 — nach Anhörung der im ständigen Ausschusse für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die von mir keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Juli 1924 folgendes an:

Die gesetzliche Miete beträgt 62 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§ 2 und § 3 meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924). Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zugrunde zu legen.

Bei der Festsetzung der gesetzlichen Miete auf 62 vom Hundert sind die großen Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt worden. In denjenigen Fällen, in denen das Mieteinigungsamt auf Grund der bisherigen Vorschriften einen besonderen Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt hat, vermindert sich die gesetzliche Miete um den zugebilligten Betrag, soweit dieser am 1. Juli 1924 oder später fällig wird.

Von den 62 vom Hundert der reinen Friedensmiete sind ferner für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 15 vom Hundert in Ansatz gebracht. Diese 15 vom Hundert kann der Mieter im Falle des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. April 1924 um 4 vom Hundert auf 11 vom Hundert kürzen.

In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer und dergleichen) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird bei solchen Häusern die gesetzliche Miete um 2 vom Hundert gekürzt.

Aus der gesetzlichen Miete sind nunmehr neben den Betriebskosten (siehe § 21 letzter Satz meiner Verordnung vom 17. April 1924) sämtliche auf dem Grundstücke ruhenden öffentlichen Lasten zu entrichten.

In Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mehr als 100 vom Hundert beträgt, ist der Vermieter berechtigt, den 100 vom Hundert übersteigenden Betrag umzulegen. Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlags zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben den Satz dieser Grundsteuer bekanntzugeben, der einem Zuschlag von 100 vom Hundert zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer diesen Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet. Der Vermieter ist ferner berechtigt, denjenigen Betrag umzulegen, den die Gemeinde auf Grund des § 8a Abs. 1 des Artikels II der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1924 erhebt.

Für das Wassergeld sind 3 vom Hundert der Friedensmiete in der gesetzlichen Miete in Ansatz gebracht. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld umzulegen. In diesem Fall vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 vom Hundert.

Die Umlagen haben nach dem Verhältnisse der reinen Friedensmiete auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten meine Erlasse vom 24. April beziehungsweise vom 14. Mai 1924 — II 6 Nr. 1697, 1847 — außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.